

# 1. Änderung

## des Bebauungsplanes „Kehrer Straße“ (ehemalige Bauer-Grundstücke) in Bad Kohlgrub

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Kehrer Straße“:

### § 1

Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt geändert:

Bei Ziffer 2.1 wird die maximale Grundfläche je Hauptgebäude wie folgt festgesetzt:

- für Baugrundstücke von einer Größe bis 425 m <sup>2</sup>	85 m <sup>2</sup>
- für solche von einer Größe von 426 bis 450 m <sup>2</sup>	90 m <sup>2</sup>
- für solche von einer Größe von 451 bis 475 m <sup>2</sup>	95 m <sup>2</sup>
- für solche von einer Größe von 476 bis 500 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>
- für solche von einer Größe über 500 m <sup>2</sup>	105 m <sup>2</sup> .

Hinweis: Alle übrigen bisherigen Festsetzungen, also solche durch Planzeichnung oder Text sowie der Hinweise bleiben unverändert.

### § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 10. April 2012

GEMEINDE BAD KOHLGRUB



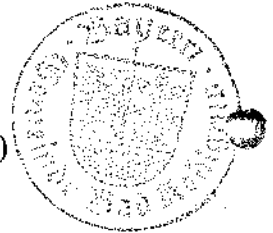
Tretter  
1. Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

1. Die Gemeinde hat am 14.02.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur öffentlichen Auslegung vom 20.02.2012 bis 22.03.2012 beteiligt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.04.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kohlgrub, den 11.04.2012 ..... (Tretter, 1. Bürgermeister)



5. Die Gemeinde hat den Satzungsbeschluss am 17.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird. Auf die Vorschriften des §§ 214, 215 BauGB wurde hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 17.04.2012 rechtsverbindlich geworden.

Bad Kohlgrub, den 07.05.2012 ..... (Tretter, 1. Bürgermeister)

